

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 61. Von ihrer Auflösung a) durch Willkühr.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

erbung spricht, so ist immer Güter-Gesellschaft vorausgesetzt.

§. 60.

Von ihrer Dauer.

Da der Grund der ehelichen Güter-Gesellschaft in der Ehe und der Einwilligung der beiden Ehegatten besteht, und keine Willensänderung noch Trennung der Gesellschaft vermuthet wird, *) sondern erst bewiesen werden muß, so folgt daraus, daß ihre Dauer sich auch wo nicht über die Ehe hinaus, doch auf die ganze Zeit, so lange diese währt, weil sie zu ihrer Beförderung eingeführt wurde, sich erstrecke.

*) L. 22. D. d. probat.

**) Harpr. D. d. Com. lucr. inter conj. separat. §. 9 — 10.

§. 61.

Von ihrer Auflösung a) durch Willkühr.

So wie sie aber durch die Einwilligung der Eheleute ihr Dasein erhält, eben so kann

§

sie

sie auch durch wechselseitige, aber nie durch einseitige Einwilligung wieder aufgehoben werden. Seinen eigenen Rechten kann ein Ehegatte wohl ohne des andern Einwilligung entsagen, aber den Rechten des andern kann er vor sich nichts benehmen.

L. I. D. d. pact. dot.

Wirtemb. Land Recht P. III. t. 8 §. Aber beeden Eheleuten steht allerdings frey und bevor, ihre Eheverordnungen sämmtlich zu ändern oder gar aufzuheben.

§. 62.

b) durch rechtliche Wirkungen.

Die eheliche Güter-Gemeinschaft hört ferner auf durch den Tod, die Ehescheidung, die Annullation *) der Ehe, durch die Scheidung zu Tisch und Bett auf immer, **) durch Verjährung, wenn ein Ehegatte seine eigenthümliche Güter die gesetzliche Zeit hindurch ungestört besitzt, ***) und endlich durch gesetzliches Verbot. ****)

*) Um